

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

939

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Ausbildung in den Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht (§ 37 Abs. 5 JAG)

Bezug: Erlass vom 28. Oktober 2010 (StAnz. S. 2515)

1. Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht sind in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden eingerichtet.
2. In den Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht werden vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellte Aufsichtsarbeiten, Originalklausuren aus der zweiten juristischen Staatsprüfung (Ö-Klausuren), geschrieben und besprochen.
3. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird empfohlen, an der Klausurarbeitsgemeinschaft für öffentliches Recht geraume Zeit vor dem Examen teilzunehmen. Die Gesamtdauer der Teilnahme sollte zwölf Monate nicht überschreiten.

Die Teilnahme ist freiwillig, es sei denn die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamtes hat sie im Rahmen des Ergänzungsvorbereitungsdienstes angeordnet (§ 52 Abs. 3 Satz 3 JAG).

Die Teilnahme an einer Klausurarbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst mit Ausnahme dem der Teilnahme an einer Pflichtarbeitsgemeinschaft oder einem Ausbildungslehrgang vor.

4. An einer Klausurarbeitsgemeinschaft sollen nicht mehr als 20 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teilnehmen. Melden sich mehr Bewerberinnen und Bewerber, so haben diejenigen den Vorrang, die der Anfertigung der Examensklausuren am nächsten stehen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemeinschaft entscheiden die Leiterinnen und der Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaften.
5. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die gemäß Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Justizprüfungsamtes zur Teilnahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft verpflichtet sind, erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes.
6. Die Leiterinnen und Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaften teilen den Regierungspräsidien die Veranstaltungsorte und den Terminplan der Klausurarbeitsgemeinschaft mit. Die Regierungspräsidien übermitteln diese Angaben den Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Leitern der Regelarbeitsgemeinschaft in der Verwaltung.
7. Die Aufgaben werden den Leiterinnen und Leitern der Klausurarbeitsgemeinschaften von mir übersandt.

Die Klausuren sind unter prüfungsähnlichen Bedingungen (unter Aufsicht, mit den im Examen üblichen Hilfsmitteln) zu schreiben.

Die geschriebenen Klausuren werden von den Leiterinnen und Leitern der Klausurarbeitsgemeinschaft mit einer der in § 15 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen bewertet; sie sollen nach Möglichkeit in der darauf folgenden Woche eingehend besprochen werden. Die Besprechung ist so zu gestalten, dass unter besonderer Betonung der für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten einzusetzenden Arbeitsmethoden die von der Aufgabe erfassten Rechtsfragen und die Probleme im Bereich der tatsächlichen Würdigung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Lehrgespräch erarbeitet werden.

Über die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Klausurarbeitsgemeinschaft gezeigten Leistungen wahren die Leiterinnen und Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaft Dritten gegenüber Stillschweigen; dies gilt auch gegenüber der oder dem Dienstvorgesetzten, den Leiterinnen und Leitern der Pflichtarbeitsgemeinschaft und sonstigen Ausbilderinnen und Ausbildern.

8. Die übersandten Aufgabentexte und Prüfervermerke sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Verbreitung und sonstige Verwertung, auch in Form von Bearbeitungen oder Auszügen, sind nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Justizprüfungsamtes gestattet. Die Zustimmung ist allgemein nur für die Verwendung der Aufgaben in den Klausurarbeitsgemeinschaften erteilt. Jede Arbeitsgemeinschaftsleiterin und jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat dafür

Sorge zu tragen, dass die Texte sorgfältig verwahrt werden und das Urheberrecht gewahrt bleibt; insbesondere dürfen die Texte nur für die Dauer der Bearbeitung den an der Klausurarbeitsgemeinschaft teilnehmenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ausgehändigt und müssen anschließend wieder eingesammelt werden. Die Prüfervermerke dürfen in keinem Fall den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Kenntnis gebracht werden.

9. Die Leiterinnen und Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaften erstatten mir auf meine Anforderung unmittelbar einen Tätigkeitsbericht über die Ausbildung in der Klausurarbeitsgemeinschaft und die dabei gemachten Erfahrungen. Der Tätigkeitsbericht soll auch Angaben über die durchschnittliche Teilnehmerzahl, die Zahl der noch nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber und die durchschnittliche Dauer der Teilnahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft enthalten. Eine Durchschrift des Berichts ist dem zuständigen Regierungspräsidium zu übersenden.
10. Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz. Er ersetzt mit sofortiger Wirkung den Bezugserrlass.

Wiesbaden, den 13. November 2015

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 41 - 08 e 02 03.05-05
- Gült-Verz. 322 -

StAnz. 49/2015 S. 1226

940

Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (VVHSOG)

Aufgrund des § 114 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), erlasse ich folgende Verwaltungsvorschrift:

Zu § 1

1. **Aufgaben der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden**
- 1.0 Die Vorschrift enthält die umfassende Aufgabenbeschreibung für die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden. Sie ist reine Aufgabenzuweisungs- und keine Befugnisnorm.
 - 1.1 Zu Abs. 1
 - 1.1.1 Der Begriff der Gefahrenabwehr umfasst abstrakte und konkrete Gefahren sowie die Verhütung zu erwartender Straftaten (siehe Nr. 1.4). Die Vorschrift ist daher auch Rechtsgrundlage für ein vorbeugendes Tätigwerden zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ohne Eingriffscharakter (zum Beispiel Streifenfahrten und Streifengänge oder Verkehrsbeobachtung). Die Vorbereitung auf die Hilfeleistung in besonderen Gefahrenfällen ist ebenfalls Teil der Gefahrenabwehr (zum Beispiel Bereithalten von Adressen von Abschleppunternehmen, um verkehrswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge entfernen zu können).
 - 1.1.2 Gefahrenabwehrbehörden sind die Verwaltungsbehörden, die allgemeinen Ordnungsbehörden sowie die Sonderordnungsbehörden. Die Polizeibehörden sind in § 91 Abs. 2 genannt.
 - 1.2 Zu Abs. 2

Zu den durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben gehören insbesondere auch die Tätigkeit der Polizeibehörden nach der Strafprozessordnung (§§ 161, 163) sowie dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 53) und die den allgemeinen Ordnungsbehörden nach § 1 HSOG-DVO zugewiesenen Aufgaben. Die Befugnis, nach Maßgabe der §§ 56, 57 Abs. 2 OWiG mündliche Verwarnungen zu erteilen, steht grundsätzlich allen Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten zu. Studierende der Hochschule für Polizei und Verwaltung erwerben die Befugnis mit Bestehen des Pflichtmoduls „Ver-